



# Vortrag

Datum RR-Sitzung: 23. Oktober 2020  
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion  
Geschäftsnummer: 2020.GSI.2275  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## **Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie in Bar- und Clubbetrieben, in Diskotheken und Tanzlokalen sowie in Restaurationsbetrieben (Änderung)**

### **1. Ausgangslage**

Nachdem sich die epidemiologische Lage im Kanton Bern in den vergangenen Tagen erneut drastisch verschlechtert hat und insbesondere die Fallzahlen der auf das Coronavirus (Sars-CoV-2) positiv getesteter Personen sowie die Anzahl Hospitalisationen von an Covid-19 erkrankten Patientinnen und Patienten stark angestiegen sind (seit Anfang Oktober haben sich sowohl die Fallzahlen als die Anzahl der Spitalaufenthalte jeweils wöchentlich verdoppelt), ist die Anordnung weiterer Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie angezeigt. Diese stellen eine Ergänzung der vom Bund am 18. Oktober 2020 beschlossenen und in Kraft gesetzten Massnahmen dar.

Da in die Verordnung neu auch Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen aufgenommen werden, wird der Titel angepasst. Grundsätzlich könnten in dieser Verordnung somit auch die Vorschriften der Maskentragpflichtverordnung<sup>1</sup> integriert werden, soweit sie nach dem Entscheid des Bundesrates vom 18. Oktober 2020 überhaupt noch erforderlich sind. Aufgrund der überaus knappen zur Verfügung stehenden Zeit muss im Rahmen der vorliegenden Änderung auf diese Anpassungen verzichtet werden.

### **2. Erläuterungen zu den Artikeln**

#### *Titel der Verordnung*

Da die Verordnung neu auch Vorschriften für Veranstaltungen enthält, wird der Titel der Verordnung entsprechend angepasst: Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Massnahmen-Verordnung).

#### *Neue Strukturierung der Verordnung mit neuen Gliederungsebenen*

Das Einfügen von Bestimmungen zu Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen erfordert eine neue formale Gliederung des Erlasses. Neu müssen drei Gliederungsebenen verwendet werden, was angesichts der Kürze des Erlasses grundsätzlich kaum gerechtfertigt erscheint. Allerdings muss auch hier auf die kurze zur Verfügung stehende Zeit zur Redaktion der Bestimmungen verwiesen werden, die eine möglichst pragmatische Lösung erfordert.

<sup>1</sup> Verordnung vom 7. Oktober 2020 über die Maskentragpflicht zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Maskentragpflichtverordnung; BSG 815.124)

## Artikel 1

Hier wird neu festgehalten, dass in der vorliegenden Verordnung kantonale Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie geregelt werden.

### *Neuer Abschnittstitel: 2.1 Massnahmen in Restaurationsbetrieben*

Der Abschnittstitel muss angepasst werden, weil die Bar- und Clubbetriebe, die Diskotheken und Tanzlokale geschlossen werden (vgl. Art. 4c5 Abs. 1 Bst. l und m).

### *Neuer Unterabschnittstitel: 2.1.1 Beschränkung der Anzahl Gäste und Sitzpflicht*

#### Artikel 1a

Neu gilt die Beschränkung der Anzahl gleichzeitig anwesender Gäste auf 100 Personen für Restaurationsbetriebe. Diese Beschränkung soll insbesondere dazu dienen, dass der Aufwand für die Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen («Contact-Tracing») im Sinne von Artikel 33 EpG<sup>2</sup> nach Bekanntwerden eines positiven Testergebnisses eines Gastes vermindert werden kann.

#### Artikel 1c (Beschränkung der Grösse von Gästegruppen)

Neu dürfen in Restaurationsbetrieben nur Gästegruppen von höchstens vier Personen zusammen an einem Tisch sitzen; eine Ausnahme gilt, wenn einer Gästegruppe ausschliesslich Personen angehören, die im gleichen Haushalt leben. Da diese neue Bestimmung allenfalls gewisse Anpassungen in den Betrieben erfordert, ist diese erst ab Montag, 26. Oktober 2020, anwendbar (vgl. die Übergangsbestimmung T1-2).

### *Neuer Unterabschnittstitel: 2.1.2 Beschränkung der Öffnungszeiten*

#### Artikel 1d

Restaurationsbetriebe müssen zwischen 23 Uhr und 6 Uhr morgens geschlossen bleiben. Diese Bestimmung geht den Regelungen in den Artikeln 11 bis 15 Gastgewerbegesetz<sup>3</sup> betreffend Polizeistunde, Freinächte, Überzeit und Ausnahmen vor, da das Epidemienengesetz<sup>4</sup> in Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe 2 explizit eine gesetzliche Grundlage enthält, die den Kantonen die Möglichkeit einräumt, öffentliche Institutionen und private Unternehmen zu schliessen oder Vorschriften zum Betrieb zu verfügen. Die Betreiberinnen und Betreiber von Restaurationsbetrieben können somit von allfälligen vorhandenen Überzeitbewilligungen keinen Gebrauch mehr machen; ebenso können die zuständigen Behörden selbstverständlich keine Freinächte nach Artikel 13 GGG mehr bestimmen.

#### Artikel 2 bis 4

Da Bar- und Clubbetriebe sowie Diskotheken und Tanzlokale geschlossen werden, müssen die Artikel 2 bis 4 aufgehoben werden.

### *Neuer Unterabschnittstitel: 2.1.3 Erhebung von Kontaktdaten in Restaurationsbetrieben*

#### Artikel 4a

In diesem Artikel werden neu alle Daten aufgelistet, die zu erfassen sind, und auf einen Verweis auf die Covid-19-Verordnung besondere Lage wird verzichtet.

### *Neuer Abschnittstitel 2.1a Anlässe mit Einzelbewilligung*

<sup>2</sup> Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienengesetz, EpG; SR 818.101)

<sup>3</sup> Gastgewerbegesetz vom 11. November 2020 (GGG; BSG 935.11)

<sup>4</sup> Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienengesetz, EpG; SR 818.101)

#### *Artikel 4c1 (neu)*

In Absatz 1 wird festgehalten, dass der Abschnitt 2.1 (Massnahmen in Restaurationsbetrieben) sowie die Kapitel vier (Empfehlung der Verwendung der SwissCovid-App) und fünf (Strafbestimmung) der vorliegenden Verordnung sinngemäss auch für Anlässe gelten, für die eine Einzelbewilligung nach der Gastgewerbegesetzgebung erteilt wird.

*Neuer Abschnittstitel: 2.2 Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen*

*Neuer Unterabschnittstitel: 2.2.1 Veranstaltungen*

#### *Artikel 4c2 (neu, Grundsatz)*

Mit dem neuen Artikel 4c2 wird geregelt, dass Veranstaltungen mit mehr als 15 Zuschauerinnen und Zuschauern oder Gästen im Kanton Bern im Grundsatz verboten sind. Bezüglich der Definition einer Veranstaltung kann auf die Ausführungen zur COVID-19-Verordnung 2 des Bundes<sup>5</sup> zurückgegriffen werden: «Eine Veranstaltung im Sinne dieser Bestimmung ist ein zeitlich begrenztes, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindendes und geplantes Ereignis. Dieses Ereignis hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung. Die Organisation des Ereignisses liegt in der Verantwortung eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution.» Auch religiöse Veranstaltungen wie Gottesdienste fallen unter den Veranstaltungsbegriff und dürfen somit nicht mit mehr als 15 Teilnehmenden durchgeführt werden.

Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis mit mehr als 15 Personen werden verboten (Absatz 2), ebenso betriebliche Veranstaltungen geselliger Natur, wie beispielsweise Weihnachtsessen oder Apéros, dürfen nur noch mit maximal 15 Personen durchgeführt werden (Absatz 3). In einer Übergangsbestimmung wird für Veranstaltungen, die für das Wochenende vom 24./25. Oktober 2020 geplant sind, in dem Sinne eine Ausnahme statuiert, als dass diese mit mehr als 15 Personen durchgeführt werden können, wenn bereits entsprechende Verpflichtungen (bspw. Miete eines Lokales, Bestellen eines Caterings etc.) vor dem 23. Oktober 2020 eingegangen wurden.

#### *Artikel 4c3 (neu, Ausnahmen)*

Ausgenommen von der Beschränkung auf 15 Personen sind Gemeindeversammlungen und Sitzungen von Parlamenten, zu denen auch die Kommissionssitzungen zu zählen sind. Selbstverständlich sind bei diesen Versammlungen und Sitzungen die generellen Schutzmassnahmen zu beachten (Absatz 1). Ebenfalls eine Ausnahme von der Beschränkung der Anzahl Personen soll für Beerdigungen gelten. Dabei ist der Begriff der Beerdigung als Oberbegriff zu verstehen, so dass darunter alle Formen der Bestattung fallen können; mithin sind auch Abdankungsfeiern in der Kirche darunter zu subsumieren.

#### *Artikel 4c4 (neu, Märkte und Messen)*

Die Durchführung von Messen und Gewerbeausstellungen wird verboten (Absatz 1). Insb. Damit können Messen wie der Caravan Salon Bern 2020 oder die BAM-Berufs- und Ausbildungsmesse nicht bzw. nicht länger als bis zum 23. Oktober 2020 stattfinden.

Märkte sollen weiterhin stattfinden können, sowohl die regelmässig stattfindenden Wochenmärkte, an welchen in der Regel in erster Linie bäuerliche Produkte verkauft werden, als auch saisonale wie Advents- und Weihnachtsmärkte. Allerdings dürfen an diesen Märkten keine Getränke und Speisen zur Konsumation vor Ort angeboten werden.

*Neuer Unterabschnittstitel: 2.2.2 Betriebe*

#### *Artikel 4c5*

---

<sup>5</sup> Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2, SR 818.101.24; in Kraft bis am 22. Juni 2020)

Aufgrund des neuen Artikels 4c5 müssen verschiedene Betriebe und Einrichtungen schliessen. Zu Buchstabe *n* gilt es festzuhalten, dass von der Schliessung nur Erotikbetriebe betroffen sind, während Einzelangebote der Prostitution in privaten Räumlichkeiten möglich bleiben. Diese einschneidende Massnahme ist erforderlich, um die weitere Verbreitung des Coronavirus effizient zu verhindern bzw. einzudämmen.

*Neuer Unterabschnittstitel: 2.2.3 Sport*

*Artikel 4c6 (neu)*

Mit diesem neuen Artikel werden neu die Wettkämpfe und der Trainingsbetrieb von Mannschaftssportarten verboten (*Absatz 1*). Ausgenommen von diesem Verbot sind die Mannschaften der beiden obersten Ligen in den Sportarten Fussball, Eishockey, Handball, Volleyball und Unihockey. Ebenso wird die Ausübung von Sportarten, deren Durchführung einen dauernden engen Körperkontakt bedingt, verboten. Die Formulierung lehnt sich an die vormalige COVID-19-Verordnung 2 des Bundes<sup>6</sup> an. Vom Verbot ausgenommen werden Personen, die eine solche Sportart professionell betreiben. (*Absatz 3*)

*Artikel 4d Absatz 1*

Neu sind auch die Organisatoren von Veranstaltungen verpflichtet, auf die Empfehlung zur Verwendung der SwissCovid-App hinzuweisen.

Der *Kapiteltitle* von *Kapitel 5* wird redaktionell angepasst.

Artikel 6

Die Geltungsdauer der einzelnen Massnahmen wird unterschiedlich befristet: Die neuen einschneidenden Massnahmen sollen grundsätzlich (vorerst) für einen Monat gelten. Eine Anpassung der Geltungsdauer ist aufgrund der jeweiligen aktuellen epidemiologischen jederzeit möglich.

### **Verordnung vom 7. Oktober 2020 über die Maskentragpflicht zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Maskentragpflichtverordnung)**

*Artikel 1*

In Artikel 1 wird der Geltungsbereich der Verordnung um den in den Artikel 4a geregelten Bereich ergänzt. Gleichzeitig wird Buchstabe b aufgehoben, da keine Grossveranstaltungen mehr stattfinden.

*Artikel 4* (Maskentragpflicht bei Grossveranstaltungen) wird aufgehoben, da keine Grossveranstaltungen mehr durchgeführt werden dürfen.

*Artikel 4a (neu, Maskentragpflicht in Laubengängen und überdachten Bereichen von öffentlich zugänglichen Gebäuden)*

Insbesondere in den Lauben in den Einkaufsstrassen der Stadt Bern kann gerade in der kälteren Jahreszeit ein dichtes Gedränge herrschen. Dies kann ganz allgemein auf überdachte Bereiche von öffentlich zugänglichen Gebäuden zutreffen. Entsprechend rechtfertigt es sich, in diesen Aussenräumen eine Maskentragpflicht anzuordnen.

Auf die Einführung einer Maskentragpflicht an Arbeitsplätzen in Innenräumen wird verzichtet, allerdings wird das Tragen einer Maske dringend empfohlen, wenn eine Person nicht alleine in einem Raum arbeitet.

### **3. Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen**

Grundsätzlich ist mit keinen finanziellen, personellen und organisatorischen Auswirkungen zu rechnen.

---

<sup>6</sup> Vgl. Fussnote 8

#### **4. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Aufgrund der neuen, teilweise einschneidenden Vorschriften ist es wahrscheinlich, dass es für gewisse Betriebsinhaberinnen und -inhaber nicht mehr rentabel sein wird, ihren Betrieb aufrechtzuerhalten. Gleichzeitig dürfte das grundsätzliche Verbot von Veranstaltungen mit über 15 Personen einige Veranstalter bzw. Unternehmen, die in diesem Bereich tätig sind, empfindlich treffen. Eine Quantifizierung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen ist jedoch unmöglich. Betriebsschliessungen und damit einhergehende Entlassungen können jedenfalls nicht ausgeschlossen werden.